

Ersehnte Novell der 1. BImSchV passiert Bundestag

Kleinf Feuerungsverordnung kann im Februar starten

Die lang erwartete Novelle der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV), der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, passierte am 3. Dezember ohne inhaltliche Änderungen des am 16. Oktober vom Bundesrat verabschiedeten Entwurfes den Bundestag. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten könnte sie im Februar 2010 in Kraft treten.

Gegenüber der bisher geltenden Rechtslage werden nun auch Einzelraumfeuerungsanlagen in den Anwendungsbereich der Novellierung der 1. BImSchV aufgenommen. Ein wesentliches Element des Entwurfs der Novelle der 1. BImSchV ist die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten in zwei Stufen (1. Stufe gültig ab Inkrafttreten der Verordnung, 2. Stufe mit einer weiteren Senkung der Grenzwerte ab dem Jahr 2015). für Staub und CO von Einzelraumfeuerungsanlagen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist entweder mittels einer Bescheinigung des Herstellers über die Einhaltung der geforderten Grenzwerte auf dem Prüfstand oder per Nachweis durch eine Vor-Ort-Messung durch den Schornsteinfeger nachzuweisen. Die Prüfung der Anlage auf dem Prüfstand erfolgt in zugelassenen Prüfanstalten und ist für jeden Gerätetyp nur einmal erforderlich. Bereits bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen, die geringeren Vorgaben für Emissionsgrenzwerte (0,15 g/m³ für Staub und 4 g/m³ für Kohlenstoffmonoxid-Emissionen) entsprechen, können weiterbetrieben werden. Werden die Grenzwerte nicht eingehalten unterliegen die Anlagen Übergangsfristen. Der Betreiber der Anlage ist somit weitere 20 Jahre, in einigen Fällen bis zu 40 Jahre, möglich. Eine regelmäßige Überprüfung des technischen Zustandes der Einzelraumfeuerungsanlagen soll im Rahmen der Feuerstättenschau durch den Schornsteinfeger durchschnittlich alle 3,5 Jahre stattfinden (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

Die Kesselhersteller seien auf die Novellierung der Verordnung vorbereitet, so teilt der Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik (HKI) mit. Aufgrund der langen Vorlaufzeit der Novellierung der 1. BImSchV hat die Industrie bereits Produkte entwickelt, die die Grenzwerte der 1. Stufe einhalten. Diese Feuerstätten haben Bestandsschutz für die Stufe 2 und sind von der Übergangsregelung nicht betroffen. Mit der nun endgültigen Verabschiedung der Novelle der 1. BImSchV werden die Hersteller nun die Entwicklung von Geräten, die die Grenzwerte der 2. Stufe einhalten, vorantreiben.

Beate Schmidt, Vorsitzende des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes (DEPV), begrüßte die Verabschiedung der Verordnung. Es sei zu hoffen, dass dadurch nun auch die zahlreichen kommunalen Festbrennstoffverbote überflüssig werden. Der DEPV weist darauf hin, dass für Pelletheizungen, die im Zeitraum vom ersten Tag nach dem Inkrafttreten der 1. BImSchV bis zum 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, sofort die strengen Regelungen der 1. Stufe der 1. BImSchV gelten, die beispielsweise für die Staubemission einen Grenzwert von 0,06 g/m³ Abluft fordern. Wer eine Pelletheizung ab dem 1.1.2015 in Betrieb nimmt, muss dann die weiter verschärften Werte der Stufe 2 erfüllen, die für Staub einen Wert von 0,02 g/m³ aufweisen. Bereits heute erfüllen Pelletheizungen schon geringere Werte als in der Stufe 2 vorgeschrieben. Besitzer einer älteren Pelletheizung (Inbetriebnahme zwischen 1.1.1995 und 31.12.2004) müssen die Grenzwerte der Stufe 1 zum 1.1.2019 nachweisen.